

Studie: Die Grenzwerte haben keine Schutzfunktion

Dieser Brennpunkt publiziert die Übersetzung der Studie der internationalen Grenzwertkommission ICBE-EMF (International Commission on the Biological Effects of EMF) „Wissenschaftliche Erkenntnisse entkräften gesundheitliche Annahmen, die den FCC (Federal Communication Commission, USA) und ICNIRP-Grenzwertbestimmungen für Hochfrequenzstrahlung zugrunde liegen: Folgen für 5G“ (2022). Darin fordert die ICBE-EMF die Rücknahme und Neufestlegung der Grenzwerte für die Exposition gegenüber hochfrequenter Funkstrahlung (HF). Die Rücknahme der Grenzwerte ist notwendig, denn ihre Festlegung beruht auf falschen Annahmen. Das Ziel neuer Grenzwerte wäre die Festlegung von neuen Standards zum Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer, die Öffentlichkeit und die Natur.



› Mehr dazu auf www.diagnose-funk.org/1937

Interview mit Jörn Gutbier zur Bedeutung des Füssener Moratoriums

„Das politische Signal ist wahrscheinlich einmalig in Deutschland!“

Jörn Gutbier, Vorsitzender von diagnose:funk, hält seit fast 20 Jahren Vorträge in Kommunen, berät Gemeinderäte über ihre Rechte beim Mobilfunkausbau. Auch in Füssen war er zum Vortrag eingeladen.



Jörn Gutbier
1. Vorsitzender diagnose:funk

KOMPAKT: Der Stadtrat von Füssen fordert ein Mobilfunk-Moratorium. In der Stadt sollen so lange keine neuen Sendemasten aufgestellt werden, bis die Frage der Grenzwerte geklärt ist. Ist der Beschluss rechtlich bindend?

JÖRN GUTBIER: Im Kontext der aktuellen Diskussion um die Errichtung neuer Mobilfunksendeanlagen in Füssen ist das beschlossene Moratorium erst einmal ‚nur‘ eine politische Willensbekundung und entfaltet damit keine Rechtskraft. Die Stadt Füssen hat zwar eine Bauverwaltung, aber über Genehmigungen und Bauanträge entscheidet das Landratsamt Ostallgäu. Darum richtet sich einer der vier Beschlüsse an den Kreistag Ostallgäu. Würde die-

ser dem einstimmigen Votum der Stadt Füssen folgen, könnte das Baurechtsamt entsprechend angewiesen werden, laufende und eingehende Bauanträge zum Bau von neuen Sendeanlagen erst mal zu stoppen.

Hintergrund des Moratoriums ist das laufende Verfahren am Verwaltungsgericht Mainz. Das Oberverwaltungsgericht aus Koblenz hat diesem aufgetragen, eine Sachverhaltsaufklärung zur Frage des Schutzwertes der bestehenden Grenzwerte durchzuführen, um dann darüber zu befinden, ob die immissionschutzrechtliche Standortbescheinigung, die durch die Bundesnetzagentur ausgestellt wird, überhaupt noch eine sachgerechte, wissenschaftlich begründbare Basis besitzt.

KOMPAKT: Welche Auswirkungen zieht das Moratorium nach sich?

JÖRN GUTBIER: Aufmerksamkeit! Das politische Signal ist wahrscheinlich einmalig in Deutschland.

Hier wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst – ohne ein Wort der Gegenrede! Und das, obwohl zuvor das bayerische Landesamt für Umwelt und der Mobilfunkbetreiber Telefónica (O2) in trauter Eintracht versucht haben, die Bürger, die Stadträte und die Verwaltungsspitze von der Ungefährlichkeit der Mobilfunkstrahlung und der Sinnhaftigkeit ihrer Planungen zu überzeugen. Mehr Scheitern geht auf dieser Ebene nicht.

KOMPAKT: Die Forderung nach einem Ausbaustopp wird damit begründet, dass die Grenzwertfrage ungeklärt sei. Was heißt das?

JÖRN GUTBIER: Die Beschlussvorlagen der Stadt Füssen fassen es zusammen. Sie stellen in Abrede, dass die geltenden deutschen Grenzwerte für die Mobilfunkstrahlung eine Schutzwirkung haben. Das o.g. Urteil des OVG Koblenz vom 04.04.2024 hat erstmalig in dem seit über 30 Jahren laufenden Ausbau der digitalen Mobilfunktechnologie angeordnet, die geltenden Mobilfunk-Grenzwerte auf Gerichtsebene auf seine Schutztauglichkeit hin zu überprüfen. Hierzu werden mehrere Fakten angeführt: Die WHO stuft Mobilfunk weiterhin als potenziell krebserregend ein. Neue Studien unterstützen diese Erkenntnis. Europäische Gremien, große Meta-Studien und Verbände von unabhängig forschenden Wissenschaftlern fordern eine Neubewertung und Ersetzung der sog. ICNIRP-Grenzwerte. Der einstimmig von allen Parteien im deutschen Bundestag angenommene Bericht zur Technikfolgenabschätzung fordert gleiches. Und die ATHEM-3 Studie zeigt das grundlegende Schädigungspotenzial von Mobilfunksendeanlagen im Alltag.

KOMPAKT: Wie lange besitzt das Moratorium Gültigkeit?

JÖRN GUTBIER: In der gewählten Formulierung bis zum Abschluss des laufenden Gerichtsverfahrens. Die aufgeworfene Fragestellung ist von grundlegender Bedeutung. So gehen wir davon aus, dass von beiden Verfahrensbeteiligten – private Kläger und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur – das Verfahren so oder so durch alle Instanzen bis vor das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gehen wird. Das kann Jahre dauern.

KOMPAKT: Besteht generell ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für Mobilfunkmasten?

JÖRN GUTBIER: Ja, solange nicht etwas dagegenspricht. In dem Gerichtsverfahren geht es zwar um die immissionsschutzrechtliche Bewertung und nicht

die baurechtliche, aber dem Bau einer Mobilfunksendeanlage liegt die Annahme zugrunde, die Planung zum Standort, Anlagenhöhe, Ausstattung, Auslegung, Reichweite u.a. im Rahmen der geltenden Grenzwerte auszulegen. Müsstest nach Abschluss der gerichtlichen Überprüfung die Grenzwerte ggf. drastisch gesenkt werden, könnte jede jetzt noch ausgeführte Planung obsolet sein, also der Standort schlicht nicht mehr funktionieren. Darum sollte es z.Zt. unterlassen werden, neue Standorte baurechtlich zu genehmigen, um möglichen Schaden von allen Beteiligten, Betroffenen und der Umwelt abzuhalten – finanziell, baulich und gesundheitlich.

KOMPAKT: Welche Bedeutung hat das Moratorium für Bürgerinitiativen anderer Ortschaften?

JÖRN GUTBIER: Bereits im letzten kompakt 3/2024 habe wir hierzu drei Vorschläge unterbreitet: Lassen Sie sich inspirieren – es sollten weitere Moratoriumsbeschlüsse herbeigeführt werden. Fordern Sie die Aussetzung laufender Verfahren und reichen Sie ggf. Klage gegen laufende oder angekündigte Planungs- und Bauvorhaben ein.

KOMPAKT: Vielen Dank Jörn für Deine Einschätzungen.

Aktuelle juristische Dissertation: Grenzwerte sind untragbar



Bild: Dissertation von Anja Brückner, erschienen 2022

„Der Staat kommt seiner Vorsorgepflicht daher nur hinsichtlich thermischer Effekte nach. Da athermische Wirkungen trotz aktueller Forschungsergebnisse und vorsorgerelevanten Risikoniveaus nicht in die (Neu-)Berechnung der Grenzwerte der 26.

BImSchV eingeflossen sind, sind diese Grenzwerte – bezogen auf Mobilfunkstrahlung in ihrer Gesamtheit – derzeit ungeeignet, Vorsorge zu bewirken und daher untragbar“ (S.50).

} Mehr dazu auf www.diagnose-funk.org/2109